

Verbote.

Es werden verboten:

1. Die Privatbehandlung von Geschlechtskrankheiten durch ärztlich nicht approbierte Personen;
2. Der Verkauf von Abtreibemitteln, von stielsförmigen Pessaren (Sterilett's) und von Mutterspritzen mit langem Ansatz, sofern nicht der Verkauf auf schriftliche ärztliche Verordnung durch Apotheken oder Bandagisten erfolgt; ferner die Anwendung solcher Mittel bei Frauen und Mädchen durch ärztlich nicht approbierte Personen;
3. Das, wenn auch in verschleierte Form erfolgende, Angebot eines nach Ziffer 2 verbotenen Verkaufs;
4. Das in unbestimmter oder mehrdeutiger Form erfolgende Angebot von Rat und Hilfe („diskretem Rat“, „Rat in Frauenangelegenheiten“, „in vorkommenden Fällen“ usw.) an Frauen und Mädchen;
5. Die öffentliche Ankündigung, Anpreisung und Ausstellung von empfängnisverhindernden Mitteln;
6. Der Vertrieb der in Ziffer 5 bezeichneten Mittel im Umherziehen.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der stellvertretende kommandierende General,
gez. v. Kochl,
General der Artillerie.